

STATUTEN

der

u-blox Holding AG

mit Sitz in Thalwil

I. FIRMA, SITZ, ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

u-blox Holding AG

besteht mit Sitz in Thalwil eine Aktiengesellschaft im Sinne des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR") und der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an und die Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmen sowie die Überwachung und Koordination solcher Beteiligungen, unter anderem auf dem Gebiet von Navigationssystemen.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'266'250.90 und ist eingeteilt in 6'962'501 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.90. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Der Erwerb von Aktien oder die Nutzniessung an Aktien bringt die Anerkennung von Statuten und Reglementen der Gesellschaft mit sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 221'024.70 erhöht durch Ausgabe von höchstens 245'583 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.90 durch Ausübung von Optionsrechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne den Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien sowie der Beteiligungsplan werden von dem Verwaltungsrat festgesetzt. Das Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist für diese bedingte Kapitalerhöhung ausgeschlossen.

Art. 3b Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis spätestens am 30. April 2019 durch Ausgabe von maximal 1'018'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.90 pro Aktie um insgesamt maximal CHF 916'200 nominal zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, werden durch den Verwaltungsrat zugeteilt

Art. 4 Form der Aktien, Übertragung, Umwandlung

Die Gesellschaft kann Namenaktien in der Form von Wertrechten, Wertpapieren oder Globalurkunden ausgeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Der Aktionär kann die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Aktien verlangen.

Namenaktien werden grundsätzlich als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Als Bucheffekten verwahrte Aktien können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln.

Globalurkunden und Wertpapiere, die nicht als Bucheffekten verwahrt werden und einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, können durch die Gesellschaft auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzt werden. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Art. 5 Aktienbuch und Wertrechtebuch

Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte. Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

Die Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Art. 6 Bezugsrecht

Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht an den neu ausgegebenen Aktien nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle(n) sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Jahres resp. Lageberichts, der Jahresrechnung und einer allfälligen Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 14a der Statuten;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind oder vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Sie wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren, einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrat, den Liquidatoren, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen, sooft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Ein oder mehrere Aktionäre können, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, vom Verwaltungsrat die Einberufung einer Generalversammlung und/oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das Begehren um Einberufung bzw. Traktandierung ist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrats mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Wird eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat der Verwaltungsrat diese innert 4 Wochen einzuberufen.

Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder einem andern, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort statt.

Art. 10 Form

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Tag und Zeit der Versammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Publikation in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen oder durch schriftliche Mitteilung an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung müssen der Geschäftsbericht (enthaltend die Erfolgsrechnung, die Bilanz und den Anhang sowie den Jahres- resp. Lagebericht und die allfällige Konzernrechnung), der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. Der Hinweis darauf kann auch elektronisch resp. per Email erfolgen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. In der Einberufung ist auf beides hinzuweisen.

Art. 11 Leitung

An der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls dieser auch verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird das Protokoll gemäss Art. 702 OR geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12 Stimmrecht, Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die 20 Tage oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Teilnahme und die Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an Vollmachten und Weisungen; er entscheidet über die Anerkennung der Vollmachten.

Art. 13 Beschlussfassung, Quorum

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, kommen Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung zustande, wenn auf sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, entfallen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Sofern an einer Generalversammlung Einrichtungen für ein elektronisches Abstimmungs- und Wahlverfahren installiert sind, werden Abstimmungen und Wahlen auf diese Weise durchgeführt. Andernfalls finden Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder die Generalversammlung es anders beschliesst. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Wahl- respektive Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Art. 14 Besondere Beschlüsse

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
- b) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- c) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- d) die Abberufung des Verwaltungsrates;
- e) die Änderung von Art. 15 dieser Statuten betreffend die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung, insbesondere solche dieses Art. 14.

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Art. 14a Genehmigung von Vergütungen, Zusatzbetrag, Vergütungsbericht

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- der Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende, beziehungsweise für das laufende und das nächste, Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere, auch frühere, Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden. Arbeits- oder Mandatsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates haben

maximale Kündigungsfristen von zwölf Monaten oder eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten respektive der Amtsdauer.

Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Methoden, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Bei Vergütungen, die in Franken genehmigt und in Fremdwährungen ausbezahlt werden, ist eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen möglich.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, neu ernannt werden, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung bis zum Ende der Periode nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag dient ebenfalls der Entschädigung für den Verlust werthaltiger Ansprüche des neu ernannten Geschäftsleitungsmitglieds gegenüber dessen Arbeit- oder Auftragsgebers. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung 30% und für jedes andere Geschäftsleitungsmitglied jeweils 20%_des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages der Gesamtvergütung der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für die im Kompensationsreglement vorgesehenen Vergütungsarten verwendet werden.

Der Verwaltungsrat

Art. 15 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 9 Mitgliedern.

Art. 16 Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet jeweils nach Abschluss der auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Art. 17 Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst.

Er kann zur Wahrnehmung auch unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diese oder einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, der Überwachung der Geschäfte sowie begleitenden Sonderaufgaben betrauen.

Der Sekretär, der weder Aktionär sein noch dem Verwaltungsrat angehören muss, wird vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Der Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates. Sie werden durch die Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr, jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Er unterstützt den Verwaltungsrat insbesondere bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen und den Ausschuss anders benennen.

Art. 18 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem andern Organ zugeteilt sind.

Art. 19 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, insbesondere die:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Festlegung der Organisation.
3. Ausgestaltung der Finanzplanung, des Finanz- und Rechnungswesens und dessen Kontrolle.
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung.
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen.
6. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
7. Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung.
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien.
9. Beschlussfassung betreffend die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 20 Delegation

Der Verwaltungsrat kann Geschäftsführung und Vertretung ganz oder zum Teil einem aus seiner Mitte gewählten leitenden Ausschuss, allfälligen weiteren Ausschüssen, einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten, die natürliche Personen sind, übertragen.

Inhalt, Umfang und Adressaten der Delegation, die dadurch übertragenen Aufgaben sowie die damit verbundenen Pflichten bezüglich Aufsicht und Berichterstattung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 21 Einberufung, Beschlüsse, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf das an ihn gerichtete schriftlich begründete Begehren eines Mitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal jährlich.

Ausser in Fällen von Art. 651a OR, Art. 652g OR und Art. 653g OR ist zur gültigen Beschlussfassung die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig. Beschlüsse können über Telefon-, Videokonferenzen u. dgl. gefasst werden.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Die Abstimmungen des Verwaltungsrats erfolgen offen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 22 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag (Brief, E-mail oder Telefax) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Art. 23 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Verwaltungsratssitzungen sind alle Mitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung bzw. Vertretung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 24 Vergütung, Anzahl Mandate, Verträge

Art. 24a Der Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Höhe und Form der Vergütung legt der Verwaltungsrat fest; sie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied des Verwaltungsrates auf insgesamt höchstens 8 Mandate in Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns beschränkt, davon höchstens 4 in börsenkotierten Unternehmen. Zudem können höchstens 5 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und deren Vergütung abschliessen. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Art. 16 hiervor nicht überschreiten.

Art. 24b Die Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung; sie hat dir ihr im Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied der Geschäftsleitung auf insgesamt höchstens 2 Mandate in Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns beschränkt, davon höchstens 1 in börsenkotierten Unternehmen. Zudem können höchstens 5 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

Nicht ehrenamtliche Mandate bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus einem fixen und einem variablen Teil. Der variable Teil kann sich aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen zusammensetzen. Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungen an der Gesellschaft oder in Form von anderen auf diesen basierenden Finanzinstrumenten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt diesfalls die Bedingungen, einschliesslich insbesondere Zuteilungszeitpunkt, Bewertung und Sperrfrist fest. Die Bedingungen können vorsehen, dass aufgrund des vorzeitigen Eintritts bestimmter Ereignisse die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter der Annahme von Erreichung von Zielen ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Der Bonus (variable Vergütung) ist auf 150% des Grundgehalts für den Geschäftsführer und auf 100% des Grundgehalts für andere Mitglieder der Geschäftsleitung beschränkt.

Die Vereinbarung nachvertraglicher Konkurrenzverbote ist zulässig, sofern diese für maximal ein Jahr vereinbart werden und die Entschädigung hierfür höchstens dem Betrag entspricht, den das betreffende

Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Vertrags als Vergütung ausgerichtet erhielt. Falls während der Kündigungsfrist auf eine Erfüllung der Arbeitspflicht verzichtet wird, kann die Dauer des Konkurrenzverbots zusammen mit der Freistellungsdauer ein Jahr nicht überschreiten.

Die Revisionsstelle

Art. 25 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rechten und Pflichten.

Die Generalversammlung kann eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt. Die Amtsdauer beträgt maximal drei Jahre.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember. Der Verwaltungsrat kann ein anderes Abschlussdatum festlegen.

Art. 27 Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahres- resp. Lagebericht zusammensetzt.

Art. 28 Bilanzgewinn

Aus dem Jahregewinn ist vorerst die Zuweisung an die allgemeine Reserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu machen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 29 Auflösungsbeschluss

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft wie auch die Fusion mit einer anderen Gesellschaft beschliessen.

Art. 30 Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft geschieht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 31 Brief, Publikation

Die Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane und die öffentlichen Bekanntmachungen geschehen rechtsverbindlich durch Publikation im "Schweizerischen Handelsamtsblatt".

Der Verwaltungsrat kann zudem Bekanntmachungen in andern Publikationsorganen verfügen und Mitteilungen per Post oder per Email vornehmen.

Totalrevidiert: Thalwil, 16. Oktober 2007

Revidiert: Zug, 24. Oktober 2007

Revidiert: Zürich, 29. April 2008

Revidiert: Thalwil, 30. April 2009

Revidiert: Thalwil, 29. April 2010

Revidiert: Thalwil, 27. April 2011

Revidiert: Thalwil, 13. März 2013

Revidiert: Thalwil, 24. April 2013

Revidiert: Thalwil, 14. März 2014

Revidiert: Thalwil, 17. März 2015

Revidiert: Thalwil, 28. April 2015

Revidiert: Thalwil, 17. März 2016

Revidiert: Thalwil, 26. April 2016

Revidiert: Thalwil, 15. März 2017

Revidiert: Horgen, 25. April 2017

Revidiert: Thalwil, 14. März 2018

Revidiert: Thalwil, 24. April 2018

Bestandteil der Beschlussfassung vom 24. April 2018

NOTARIAT THALWIL

Ch. Rengel, Notar